

Satzung des Prießnitz-Kneipp- Vereins Bexbach e.V.

Fassung vom 16. März 2012

Name, Sitz und Rechtsteilung

- § 1** Der Verein führt den Namen Prießnitz- Kneipp- Verein Bexbach e.V. und hat seinen Sitz in 66450 Bexbach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Homburg/ Saar eingetragen .
- §2** (1) Der Prießnitz- Kneipp- Verein Bexbach e.V. gehört dem Kneipp- Bund e.V., Landesverband Saarland an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbständig.
- (2) Der Verein kann kooperatives Mitglied im Seniorentreff Bexbach e.V., Stadtsportverband Bexbach, Saarländischem Leichtathletik- Bund e.V., Landessportverband und anderen sein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Aufgabenstellung

- § 3** (1) Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auf der Grundlage der Lehre Sebastian Kneipps.
 - b) Die Förderung des Sports. Die Lehre Sebastian Kneipps über gesundes Leben und naturgemäßes Heilen, allen Menschen näherzubringen, dies sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert, unter zeitgemäßen Gesichtspunkten und mit modernen Mitteln dargestellt.
- (2) Zur praxisbezogenen Umsetzung der in Abs. 1 beschriebenen Zielsetzung kann der Prießnitz- Kneipp-Verein anbieten:
- a) Vorträge und Kurse über Fragen der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege und über die praktische Anwendung der Lehre Sebastian Kneipps.
 - b) Kurse und ständige Übungsveranstaltungen zur Entspannung, Bewegung und Wasseranwendung.
 - c) Förderung und Pflege des Sports, auch die Teilnahme von Sportgruppen des Vereins an externen Veranstaltungen.
 - d) sonstige Veranstaltungen, die der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspflege nach den Grundsätzen Sebastian Kneipps entsprechen.
 - e) Der Verein betreibt und fördert die Jugendarbeit als Schwerpunkt.
 - f) Der Verein pflegt das Andenken an Sebastian Kneipp.
- (3) Der Verein kann Anlagen, Einrichtungen und Ähnliches welche seiner Zielsetzung dienen, errichten und betreiben.

§ 4 (1) Kurse, ständige Übungsveranstaltungen und Trainingsstunden werden durch geeignete Übungsleiter(innen) durchgeführt. Das Tätigwerden dieser für den Verein und die Zusammenarbeit mit diesem wird in einer jeweils zu schließenden Vereinbarung geregelt. Diese sollte schriftlich geschlossen werden.

(2) Für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen können zusätzliche Kostenbeiträge erhoben werden.

(3) Der Verein kann mit der Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens zusammenarbeiten.

§ 5 (1) Die Arbeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Abgabenordnung, sie ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§6 (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Familienmitgliedschaft kann für den im Haushalt lebenden Ehegatten/Lebensgefährten und die Kinder bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres beantragt werden. Kinder die das 18. Lebensjahr vollendet haben können längstens bis zur Vollendung des 27 Lebensjahres Familienmitglieder bleiben, soweit sie über kein eigenes Einkommen verfügen. In begründeten Ausnahmen kann durch Beschluss des Vorstandes die Dauer der Familienmitgliedschaft über das 27. Lebensjahr hinaus anerkannt werden.

(4) Langjährige Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes in angemessener Weise geehrt werden. Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte der Mitglieder

§7 (1) Jedes Mitglied des Vereines ist berechtigt,

- a) an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur volljährige Mitglieder.
- b) die Einrichtung des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Regelungen zu benutzen.
- c) Vorträge, Kurse, ständige Übungsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen zu besuchen. Soweit zusätzliche Kostenbeträge erhoben werden, sind diese zu zahlen.

(2) Unfallversicherungsschutz erhält jedes Mitglied nach Maßgabe der über den Kneipp-Bund e.V. Landesverband Saarland, geschlossenen Verträge bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.

Pflichten der Mitglieder

- § 8** Die Mitglieder des Prießnitz- Vereines sind verpflichtet:
- a) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (§ 9 der Satzung) zu zahlen
 - b) die Satzung des Vereines zu befolgen
 - c) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln

Beiträge

§9 Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied Beiträge. Die Höhe derselben wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit. Die Befreiung wirkt vom Zeitpunkt der Ernennung an.

Ende der Mitgliedschaft

- §10** **(1)** Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch
- a) Kündigung,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) Auflösung des Vereines.
- (2)** Die Kündigung ist nach Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich zu erklären.
- (3)** Der Ausschluss der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn:
- a) das Mitglied seiner Beitragszahlungspflicht nicht nachkommt und die Beiträge mindestens zweimal nacheinander, trotz Erinnerung nicht gezahlt hat.

b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist dem/der Betroffenen schriftlich mit Begründung und Zustellungsnachweis bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats der Zustellung. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung möglich. Wird dem Einspruch durch den Vorstand nicht stattgegeben, kann Klage erhoben werden.

Organe

§11 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 12 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen durch Veröffentlichung und Bekanntgabe der Tagesordnung in den " Höcherberg- Nachrichten", mindestens zwei Wochen vorher.

(2) Die Tagesordnung muss unter anderem folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des/der Vorsitzenden
- b) Bericht des/der Schatzmeister(in)
- c) Bericht der/ Kassenprüfer(innen)
- d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- e) ggfs. Wahl des Vorstandes
- f) ggfs. Wahl der Kassenprüfer(innen)

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom/von den Stellvertretern(in) geleitet.

(4) Im Falle von Neuwahlen wird die Versammlung bei der Wahl des/der Vorsitzenden von einem(r) Versammlungsleiter(in) geleitet. Dieser/Diese wird aus dem Kreis der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Versammlung gewählt.

(5) Sofern keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlussfähig ist dann nicht mehr gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abwesend sind.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der in den §15 und §16 genannten Fällen.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Kassenprüfungen

§13 (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung zwei stimmberechtigte Mitglieder als Kassenprüfer. Nach erfolgter Prüfung erstatten dieser der Mitgliederversammlung Bericht. Der Antrag zur Entlastungsfrage des Vorstandes stellen in der Regel die Kassenprüfer.

(2) Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in ununterbrochener Folge ist nur einmal möglich.

(3) Werden von der Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer gewählt, ist die Prüfung von einer fachlichen qualifizierten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten externen Person (z.B. Buchprüfer, Steuerberater) zu prüfen. Die entstehenden Kosten fallen der Vereinskasse zur Last.

Der Vorstand

§ 14 (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzende(er)
 2. Stellvertretende(er)
 3. Schatzmeister(in)
 4. Schriftführer(in)
- Weitere Vorstandsmitglieder sind:
5. Mitgliederverwalter(in)
 6. Mitgliederverwalter (in)
 7. Pressewart(in)
 8. Festwart(in)
 9. Anlagewart(in)
 10. Wanderwart(in)
 11. Reisewart(in)
 12. Beisitzer(in)
 13. Beisitzer(in)

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten die aus der Tätigkeit entstehen, werden erstattet.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Darunter muss immer der/die Vorsitzende oder Stellvertreter(in) sein.

(5) Der Vorstand kann freigewordene Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

(6) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/Stellvertreter(in) zu unterzeichnen ist.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Satzungsänderung

§ 15 Anträge auf Satzungsänderungen müssen von mindestens zehn Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden. Dem Antrag ist stattgegeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Auflösung des Vereins

§ 16 (1) Der Prießnitz- Kneipp- Verein kann durch Beschluss welcher mit Dreiviertelmehrheit erfolgen muss, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Beschlussfassung ist möglich, wenn bei dieser Mitgliederversammlung mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sind. Sind nicht drei Viertel der Mitglieder zur Auflösungsversammlung anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb der nächsten acht Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, mit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt. Der Kneipp- Bund e.V. Landesverband Saarland ist zu hören

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp- Bund e.V.- Landesverband Saarland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gerichtsstand

§ 17 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Homburg.

Gültigkeit

§ 18 Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren vorherige Satzungen ihre Gültigkeit. Sofern einzelne Satzungsvorschriften geltenden oder zukünftige geltenden Gesetzesvorschriften entgegenstehen, werden nur diese ungültig. Alle anderen Satzungsvorschriften bleiben bestehen.

Inkrafttreten

- § 19** Diese Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2012 in Kraft